

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.05.2019 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTICHE AUSI EGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHI OSSEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 22.05.2019 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 31.05.2019 BIS 01.07.2019 GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.05.2020 DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS DES BEBAUUNGSPLANES NEBST BEGRÜNDUNG GEMÄß § 4A ABS. 3 I.V. MIT § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. DER ERGÄNZTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ERGÄNZENDE BEGRÜNDUNGSENTWURF HABEN VOM 04.06.2020 BIS

1 26899 RHEDE (EMS),

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄß § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 17.09.2020 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB ABS. 1) SOWIE DIE

INKRAFTTRETEN

DER SATZUNGSBESCHLUSS ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄß § 10 ABS. 3 BAUGB AM IM AMTSBLATT RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANS IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANS NICHT GELTEND GEMACHT

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INERHALB EINES JAHRES NACH BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANS SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Gebäudehöhe (§ 9 Abs.1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, § 18 Abs. 1 BauNVO) Die Gebäudehöhe bzw. Firsthöhe im Allgemeinen Wohngebiet wird auf maximal 10,00 m Bezugshöhe ist die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss.
- Sockelhöhe (§ 9 Abs.1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, § 18 Abs. 1 BauNVO) Die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss darf maximal 30 cm über Oberkante fertige Fahrbahndecke der zur Erschließung des Grundstücks dienenden Straße (NHN-Höhe und Bezugspunkt s. Planzeichnung) hinausgehen. Diese Festsetzung gilt auch für das erste Vollgeschoss, wenn das Erdgeschoss kein
- 3. Generelle Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)
- **3.1 Allgemeines Wohngebiet "WA"** (§ 4 Abs. 3 BauNVO) Im Allgemeinen Wohngebiet sind folgende ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Nr. 4 Gartenbaubetriebe
- 4. Beschränkung der Zahl der zulässigen Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird die maximal zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf max. 2 Wohnungen / Wohngebäude beschränkt.

1. Oberflächenentwässerung auf den Baugrundstücken (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 8 NBauO) Das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser und das Oberflächenwasser der versiegelten Außenflächen der privaten Grundstücke muss auf dem jeweiligen Grundstück oberflächig oder unterirdisch versickert werden. Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bleiben hiervon unberührt.

C. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN/ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

B. ÖKOLOGISCHE FESTSETZUNGEN

Grundsätzlich sind alle im Plangebiet befindlichen Bäume mit einem

Sollten bei Baumaßnahmen innerhalb des Plangebietes im Zusammenhang z.B. mit

Hochbaumaßnahmen oder der Herstellung von Zufahrten, Bäume gefällt oder erheblich

Die Baumrodung ist vor Beginn der Baumaßnahme mit der Gemeinde Rhede (Ems)

pro 10 cm Stammdurchmesser eines beseitigten Baumes ist ein neuer standortgerechter Baum

mit einem Mindestdurchmesser von 12 - 14 cm zu pflanzen (Hochstamm). Die Standorte der

Ersatzbäume sind mit der Gemeinde Rhede (Ems) und dem Landkreis Emsland -Untere

Die Bewirtschaftungsauflagen sind im Detail noch abzustimmen, jedoch gelten grundsätzlich

• Nachsaat als Übersaat (sog. "Ritzeinsaaten") ist nur mit vorheriger Genehmigung der UNB

• landwirtschaftliche Bearbeitungsmaßnahmen wie etwa Walzen, Schleppen, Mähen oder

• keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist sowie Anlage

kein Aufbringen von Gülle, Jauche, Klärschlamm sowie Dungstoffen aus Geflügeltierhaltung,

• eine mineralische Düngung (Erhaltungsdüngung) ist möglichst frühzeitig, spätestens bis zum

• die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig bzw. bedarf der Zustimmung der

• keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Absenkung des derzeitigen

• frühester Mähtermin ist der 01.07. eines jeden Jahres. Die Fläche ist in einem Arbeitsgang

beim 1. Schnitt ist das M\u00e4hgut von der Fl\u00e4che zu entfernen (ein Abh\u00e4ckseln oder Mulchen

Nutzung als Weide: In der Zeit vor dem 30.06. eines jeden Jahres darf die Fläche mit

• wird die Fläche weder als Wiese noch als Weide genutzt, so ist sie mindestens einmal jährlich

Die Bewirtschaftungsauflagen können durch die Untere Naturschutzbehörde angepasst werden.

Die Gemeinde Rhede hat folgende Fläche zur Durchführung der genannten Maßnahmen

bis zum 31.12. jedoch frühestens ab dem 01.07. zu mähen. Das anfallende Mähgut ist

unverzüglich abzufahren. Die Fläche muss in jedem Fall zum Winter einen kurzrasigen

dieses zulässt. Die Fläche ist nicht für das tägliche Grünfutterholen zu verwenden,

höchstens 2 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar beweidet werden,

von innen nach außen oder von einer Seite ausgehend zu mähen, soweit die Wetterlage

15.03. eines jeden Jahres abzuschließen (Bewirtschaftungsruhe zur Brutzeit),

von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (soweit nicht zur unmittelbaren Fütterung) oder

Lockern, die der Bodenverbesserung, der Vorbereitung zur Mahd oder der Veränderung der

bestehenden Vegetation dienen, sind in der Zeit zwischen dem 15.03. und 30.06. eines jeden

Auf einer ca. 14.174 m² großen Ersatzfläche erfolgt die Anlage von Extensivgrünland.

beschädigt werden, sind diese im Verhältnis zum Stammdurchmesser des Baumes zu ersetzen.

1. Baumrodung (§9 (1) Nr. 26 Abs. (1a) BauGB)

Stammdurchmesser ≥ 10 cm zu erhalten.

Ermittlung des Kompensationsumfangs:

Naturschutzbehörde- abzustimmen.

nachfolgend aufgeführte Maßnahmen:

keine Neueinsaat des Grünlands,

Jahres nicht gestattet,

ähnliche, vergleichbare Handlungen,

und Liegenlassen ist nicht zulässig),

keine Unterkopplung der Flächen,

Gemeinde Rhede, Gemarkung Rhede,

Flur 72, Flurstück 14/1, Größe: 14.174 m².

Bewuchs aufweisen.

2.1 Ersatzmaßnahme E1

abzustimmen und von dieser schriftlich zu bestätigen.

2. Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches:

Nutzung als Dauergrünland, Beweidung ist wünschenswert,

• keine Veränderung der Bodenoberfläche (z.B. Auffüllen von Senken),

- 2. Zulässige Dachneigung auf Hauptgebäuden (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO) Auf den festgesetzten Wohnbauflächen sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von höchstens 50° zulässig. Garagen und Carports gem. § 12 (1) BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie Dachaufbauten, Überdachungen für Eingangsbereiche und Freisitze sowie transparente Gebäudeteile (Wintergärten) können als Flachdach ausgebildet werden.
- 3. Bepflanzungen oder Begrünungen der Dachflächen sind allgemein zulässig.
- 4. Anlagen zur Energiegewinnung innerhalb von Dachflächen sind allgemein zulässig.

Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege des LK Emsland anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde des LK Emsland vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

HINWEISE

Den Bauwilligen wird empfohlen, vor Beantragung der bauaufsichtlichen Genehmigung Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen der Landwirtschaft An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Ackerflächen an.

Zeitweilig können Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Nutzung auftreten.

Ansprüche hieraus können seitens der Ansiedlungswilligen nicht gestellt werden.

ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden nicht anerkannt.

Von der Kreisstraße 166 gehen Emissionen aus. Für das geplante Baugebiet können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Das Plangebiet liegt in einem Jet-Tiefflugkorridor. Aufgrund der Lage des Plangebietes ist durch den Flugplatz/Flugbetrieb mit Lärm- und Abgasemissionen zu rechnen. Beschwerden und Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr, die sich auf die vom Flugbetrieb

Bauverbotszone Innerhalb der reduzierten 15 m - Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Das gilt auch für Werbeanlagen sowie Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne von § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne von § 14(1) BauNVO.

Straßenbaulastträger herzustellen.

Baubeschränkungszone Innerhalb der im Plan gekennzeichneten "Baubeschränkungszone" gem. § 24 (2) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, können aus den gewerblich genutzten Bauflächen störende Einflüsse durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße 166 negativ beeinflussen. Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Kreisstraße 166 in Absprache mit dem

Die Sicherstellung des Brand- und Feuerschutzes für das Plangebiet wird von der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) gewährleistet. Im Einvernehmen mit der Gemeinde, der Feuerwehr und der hauptamtlichen Brandschau werden die Einrichtungen zur Löschwasserversorgung für den Brandfall (Zisternen, Hydranten, Ausstattung der Feuerwehr mit technischem Gerät) festgelegt, von der Gemeinde Rhede (Ems) errichtet und

Die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 405 werden bei der Umsetzung der Löschwasserversorgung beachtet. Zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes werden bei der Ausführung folgende

Maßnahmen berücksichtigt 1. Die Zuwegung sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr werden gemäß den §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) hergestellt.

2. Die Löschwasserversorgung wird so erstellt, dass ein Löschwasserbedarf von 800 l/min (48 m³/h) vorhanden ist. Es erfolgt eine Löschwasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgung, wenn diese zur

Verfügung steht. Der Löschwasserbedarf kann zusätzlich durch ein Tankfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr sichergestellt werden. 3. Die erforderlichen Hydranten werden in einem maximalen Abstand von 150 m zu den einzelnen

Gebäuden errichtet.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) zu benachrichtigen.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland.

Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Anwohner im Bereich der Stichstraßen müssen ihre Abfallbehälter an der von Abfallsam- melfahrzeugen ordnungsgemäß zu befahrenden Straße "Neurheder Straße - K 166" zur Abfuhr bereitstellen. Im Bebauungsplan wurden Stellflächen für Abfallbehälter festgesetzt.

Die Lage der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser) ist den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen; die notwendigen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten. Vor Beginn der Bauausführung sind mit den jeweiligen Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsgespräche zu führen und der Beginn der Bauausführung zu koordinieren.

k) Ökologische Hinweise zum Artenschutz Aus vorsorgenden Gründen des Artenschutzes werden folgende Vermeidungsmaßnahmen als

• V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der

Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher • V2: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern sowie

gehölzbewohnenden Fledermäusen unterschiedlicher Strukturen. • V3: Die Beleuchtung des Bebauungsgebietes ist tierfreundlich zu gestalten, damit Tötungen,

Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur

Verletzungen und Störungen der vorkommenden Arten vermieden werden. Ist die Herrichtung des Baufeldes oder die Fällung von Bäumen innerhalb der Brutzeit notwendig,

Freigabe erteilen, wenn diese nicht genutzt werden (Ökologische Baubegleitung). Bauliche Nutzung

so kann fachkundiges Personal die betroffenen Flächen/ Gehölze auf Tiere überprüfen und eine

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften können im Rathaus der Gemeinde Rhede (Ems), Bauamt Zimmer 17, eingesehen werden.

n) Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig handelt gemäß § 213 BauGB und § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig

den Festsetzungen bzw. den örtlichen Bauvorschriften des vorliegenden Bebauungsplanes zuwider Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bzw.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 213 Abs. 5 BauGB und § 80 Abs. 5 NBauO mit Geldbußen geahndet werden.



BAULEITPLANUNG

Bebauungsplan Nr. 28 "Südlich Neurheder Straße / Östlich Heinz-Meyer-Weg" - mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung -

- URSCHRIFT -



Datum: 17.09.2020

Telefon: (04961)9443-0 - Telefax: (04961)9443-50 - mail@ing-buero-grote.de Bahnhofstraße 6-10 - D-26871 Papenburg

Telefon: 04964/9182-0 - Telefax: 04964/9182-42 -E-mail: gemeinde@rhede-ems.de GEMEINDE RHEDE (EMS) Gerhardyweg 1 26899 Rhede (Ems)

P:\Rhede\1377 Schwarte-Bau BLP\07 BPLAN\03 Zeichnungen CAD\3. Satzung\Bplan Nr. 28.dwg